

## TOP-THEMA

## Zertifikate-Anlegern fehlen nach jüngstem BGH-Urteil die Argumente

**ORDNUNGSGEMÄSSE BERATUNG** — Mit Urteil vom 27.9.11 hat der **Bundesgerichtshof** (BGH) in den ersten beiden **Lehman**-Verfahren zu Lasten der geschädigten Anleger entschieden. Geklagt hatten ein pensionierter Lehrer und die Betreiberin eines Schlankheitsstudios, nachdem die bei der **Hamburger Sparkasse** gekauften Zertifikate wegen Insolvenz der Investmentbank Lehman Brothers im September 2008 wertlos geworden waren. Der BGH bescheinigt der Sparkasse eine ordnungsgemäße Beratung. Die Sparkasse sei ihrer Verpflichtung, über das allgemeine Emittentenrisiko aufzuklären, nachgekommen. Damit seien weitere Hinweise auf eine nicht bestehende Einlagensicherung entbehrlich gewesen. **Stephan Bausch** von **Freshfields Bruckhaus Deringer** teilt die Auffassung des Senats: „Mit dem Hinweis auf ein Totalverlustrisiko oder das allgemeine Emittentenrisiko, also das allgemeine Risiko seiner Insolvenz, ist alles Wesentliche gesagt. Bei einem solchen Hinweis gibt es für den Anleger nicht den geringsten Anlass anzunehmen, das Emittentenrisiko werde im Ergebnis doch noch durch eine Einlagensicherung abgesichert.“

Nach Ansicht der Bundesrichter musste die Bank die Anleger nicht über ein konkretes Insolvenzrisiko von Lehman Brothers aufklären. Im Kaufzeitpunkt Dezember 2006 bzw. Oktober 2007 habe es keine Anhaltspunkte für eine drohende Insolvenz gegeben, im Gegenteil: Renommiertere Ratingagenturen attestierten der Investmentbank einen guten Allgemeinzustand. Ganz entscheidende Bedeutung für die Bankenwelt hat das Urteil insoweit, als Banken im Rahmen der Kundenberatung grundsätzlich nicht verpflichtet sind, Kunden über ihre Gewinnmarge aufzuklären. „Der BGH hat sich klar zu dem marktwirtschaftlichen Grundsatz bekannt, dass Verkäufer von Dienstleistungen, Waren oder eben Finanzinstrumenten dem Käufer ihr wirtschaftliches Eigeninteresse nicht offen legen müssen“, so Bausch.

Damit fällt ein zentrales Argument der Zertifikate-Anleger für ihre zahlreich geführten Prozesse weg. Bausch rät involvierten Banken allerdings weiterhin zu einer sehr sorgfältigen Prozessführung. „Der XI. Zivilsenat hat seine Rechtsprechung zur Offenbarung wirtschaftlicher Eigeninteressen von Banken noch nicht abgeschlossen. Es ist insoweit damit zu rechnen, dass die Richter für das im Spread Ladder Swap-Urteil vom 22.3.11 (Az.: XI ZR 33/10, Rz. 38) entworfene Regel-Ausnahme-Verhältnis in den kommenden Jahren noch praxistaugliche Abgrenzungskriterien entwickeln werden.“ ■

## Derby Cycle mit neuem Partner

**FUSION MIT PON HOLDINGS** — Der größte deutsche Fahrradhersteller **Derby Cycle** bekommt einen neuen strategischen

Partner und womöglich einen neuen Eigentümer gleich dazu. Über ihre deutsche Tochtergesellschaft hat die niederländische **Pon Holdings** allen Aktionären von Derby Cycle ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemacht. Pon bietet einen Übernahmepreis von 28 Euro pro Aktie in bar. Damit wird Derby Cycle mit insgesamt 210 Mio. Euro bewertet. Die Vereinbarung zwischen Derby Cycle und Pon Holdings sieht zudem vor, dass der niedersächsische Fahrradbauer für mindestens 18 Monate seine Eigenständigkeit und Börsennotierung behält, der Vorstand nicht personell verändert wird und Pon die weiteren Wachstumspläne von Derby Cycle unterstützt.

Für die rechtliche Beratung der Zusammenschlussvereinbarung mandatierte Derby Cycle ein Team von **Gleiss Lutz** um die Partner **Stephan Aubel** (Kapitalmarktrecht, Frankfurt) und **Martin Hitzer** (Corporate/M&A, Düsseldorf). **Clifford Chance** begleitete Pon Holdings, hier waren die Partner **Arndt Stengel** (Frankfurt) und **Hector de Beaufort** (Amsterdam, beide Corporate) tätig. Der Derby Cycle-Minderheitsaktionär **Accell**, der im Vorfeld seine Anteile am Fahrradbauer auf 22% aufgestockt hatte, von Derby Cycle als Partner für einen Zusammenschluss aber abgelehnt wurde, ließ sich von einem **Noerr**-Team um Partner **Eckhard Martin** (Kapitalmarktrecht, Frankfurt) beraten sowie in Fragen des niederländischen Rechts von der Amsterdamer Kanzlei **Houthoff Buruma** mit Partner **Bas Visee** (Corporate).

Pon Holdings ist eines der größten in Familienbesitz befindlichen Unternehmen in den Niederlanden und in vielen Mobilitätsbranchen tätig. Zum Unternehmen gehört u. a. der holländische Fahrradhersteller **Koninklijke Gazelle**. ■

## Qimonda-Insolvenzverwalter verliert Verfahren vor OLG Dresden

**STREIT UM KOMMANDITEINLAGEN** — Das **Oberlandesgericht Dresden** hat eine Klage des Insolvenzverwalters **Michael Jaffé** im Insolvenzverfahren des Dresdner Chipherstellers **Qimonda** gegen die **Leipziger Messe GmbH (LMG)** und die **M+W Services GmbH** rechtskräftig abgewiesen. Die LMG ließ sich in dem Rechtsstreit von **Clifford Chance** mit einem Team um die Partner **Heinz-Günter Gondert** (Corporate/Restrukturierung) und **Uwe Hornung** (Litigation, beide Frankfurt) vertreten, M+W Services von der Kanzlei **Thümmel, Schütze & Partner**.

In dem Streitfall ging es um die Wirksamkeit von eingebrachten Hafteinlagen. LGM und M+W Services hatten sich im Jahr 2000 als Minderheitsgesellschafter an Qimonda, damals eine Kommanditgesellschaft, beteiligt. Ihre Hafteinlagen erbrachten LGM und M+W Services über die damalige Mehrheitsgesellschafterin, die sich am Tag der Einzahlung dieser Einlagen von Qimonda ein Darlehen in gleicher Höhe auszahlen ließ. Insolvenzverwalter Jaffé machte nun geltend, dass die Mehrheitsgesellschafterin die Kommanditeinlagen für LGM und M+W Services nicht ordnungsgemäß erbracht habe, und die Rückzahlung des Darlehens an die Mehrheitsgesellschafterin wirtschaftlich einer Rückzahlung der empfangenen Kom-

mandateinlagen an LGM und M+W Services gleichkäme. Sowohl das Landgericht als auch das OLG Dresden folgten dieser Argumentation jedoch nicht und wiesen die Klage ab. ■

## Bosch beteiligt sich an neuem Internetportal zum Thema Mobilität

**JOINT VENTURE GEGRÜNDET** — Die Wirtschaftskanzlei **Beiten Burkhardt** hat das Technologie- und Dienstleistungsunternehmen **Robert Bosch** erneut bei der Gründung eines Joint Ventures beraten. Gemeinsam mit der auf Innovationsmarketing spezialisierten Unternehmensberatung **trommsdorff + drüner innovation + marketing consultants** hat Bosch eine Gesellschaft gegründet, die künftig ein Internet-Portal für Autofahrer, Werkstätten und verkehrsnahen Dienstleistungen entwickeln und vermarkten soll.

Das Team umfasste die Partner **Thomas Sacher, Volker Germann** und **Daniel Kaut** (alle M&A, Nürnberg). Beiten Burkhardt berät die Bosch-Gruppe regelmäßig in rechtlichen Fragen, zuletzt beim Erwerb aller Aktien des Software-Anbieters **inubit** im Juli dieses Jahres (PLATOW Recht v. 29.7.11). ■

## Französisch-niederländisches Konsortium baut mit an der A9

**GESAMTINVESTITION VON 220 MIO. EURO** — Bei dem als PPP-Projekt ausgeschriebenem Ausbau eines Teilstücks der A9 in Thüringen hat sich ein Konsortium aus der französischen **VINCI-Gruppe** und der niederländischen **Royal BAM-Gruppe** durchgesetzt. Die Projektgesellschaft **Via Gateway Thüringen** wird ein 46,5 Kilometer langes Teilstück der Autobahn betreiben und zudem die Schnellstraße über 19 Kilometer dreispurig ausbauen. Die Gesamtinvestitionssumme beläuft sich auf rd. 220 Mio. Euro, die durch öffentliche Mittel, Eigenkapital der Konsorten sowie Krediten der **KfW IPEX-Bank** und der **BBVA** bereitgestellt werden. Die Bauarbeiten sollen 2014 abgeschlossen sein.

**Hogan Lovells** übernahm für das Projektkonsortium die rechtliche Beratung, Partner **Christian Knütel** (Infrastructure & Project Finance, Frankfurt) war federführend tätig. Die beteiligten Banken mandatierten ein **Clifford Chance**-Team um Partner **Beda Wortmann** (Banking & Capital Markets, Frankfurt). ■

## BELECTRIC trennt sich von Solarkraftwerk Luckenwalde

**RÖDL & PARTNER MANDATIERT** — Der Solaranlagenbauer **BELECTRIC** hat seine 100%-Beteiligung am **Solarkraftwerk Luckenwalde 1** auf den Private Equity-Investor **Rokalom Germany** übertragen. Gleichzeitig ist die bisherige persönlich haftende Gesellschafterin **Solarkraftwerk Luckenwalde 1 Verwaltungs-GmbH** aus der Gesellschaft ausgeschieden, an

ihre Stelle als Komplementärin tritt **Rokalom Solar Plant**.

Im Rahmen der M&A-Transaktion wurde **BELECTRIC** von der Kanzlei **Rödl & Partner** beraten, das interdisziplinäre Team wurde von Partner **Dirk Halm** (Corporate/M&A, Köln) geleitet. Rödl & Partner hatte den Solaranlagenbauer bereits bei der Realisierung des Photovoltaikprojekts Luckenwalde beraten und eine Legal Due Diligence Prüfung durchgeführt. ■

## CMS begleitet ViewPoint bei Finanzierungsrunde für adnologies

**WEITERE EXPANSION GEPLANT** — Die Anwaltskanzlei **CMS Hasche Sigle** hat den Investor **ViewPoint Capital Partners** bei einer Wachstumsfinanzierungsrunde über mehrere Millionen Euro für den Server-Provider **adnologies** beraten. Die Leitung des Teams lag bei Partner **Ulrich Springer** (Venture Capital, München). **adnologies** mit Sitz in Hamburg ist ein führender Anbieter so genannter AdServing-Technologie und betreibt daneben die Profilbörse **euroDX**. Mit der Finanzierungsrunde plant das Unternehmen seine weitere nationale wie internationale Expansion. **ViewPoint Capital Partners** stellt regelmäßig Kapital für IT- und Softwarefirmen mit einem Umsatz von 3 Mio. bis mehr als 30 Mio. Euro zur Verfügung. Das Unternehmen verwaltet derzeit Mittel in Höhe von 200 Mio. Euro. ■

### ALLES, WAS RECHT IST

— Der **Deutsche Anwaltverein** (DAV) begrüßt, dass der **Bundesrat** die Reform des Berufsrechts beschlossen hat und nicht der Empfehlung des Rechtsausschusses des **Bundesrates** vom 7.9.11 gefolgt ist. Dieser hatte empfohlen, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen bislang unanfechtbare Zurückweisungsbeschlüsse von Berufungsgewichten vor. Diese Änderung hat der DAV, der seit langem für die völlige Abschaffung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO kämpft, als Schritt in die richtige Richtung begrüßt. „Damit wird der Zugang zum Recht für die Bürgerinnen und Bürger wesentlich verbessert“, so DAV-Präsident **Wolfgang Ewer**. Bisher kam es im Bereich des Berufsrechts zu einer unterschiedlichen Praxis an den Land- und Oberlandesgerichten.

— Ein Wettbewerber darf eine bekannte fremde Marke als so genanntes Adword verwenden, um bei Internetsuchen zu diesem Adword die Bewerbung seiner Produkte zu veranlassen. Voraussetzung ist, dass er lediglich eine Alternative zu den Produkten des Markenrechtinhabers bietet, diese aber nicht nachahmt, die Marke nicht verwässert oder verunglimpft und die Markenfunktionen nicht beeinträchtigt. Wie der **Europäische Gerichtshof** mit Urteil vom 22.9.11 im Streit um die Verwendung des Adwords „Interflora“ durch das britische Einzelhandelsunternehmen **Marks & Spencer** entschieden hat, ist eine solche Benutzung grundsätzlich Ausdruck eines gesunden und lautereren Wettbewerbs (Az.: C-323/09).

# Fairness Opinions – Etablierte Helfer bei Übernahmen

**M&A-TRANSAKTIONEN – Fairness Opinions werden im angelsächsischen Raum und einigen europäischen Ländern regelmäßig vom Management im Rahmen von Unternehmenstransaktionen zur Beurteilung der Angemessenheit bestimmter wirtschaftlicher Verhältnisse eingeholt. In Deutschland werden Fairness Opinions häufig im übernahmerechtlichen Kontext des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) relevant. Wilhelm Reinhardt und Alexander Lentz von Latham & Watkins haben sich einige der relevanten Aspekte hinsichtlich der Abgabe von Fairness Opinions im Zusammenhang mit der Abgabe eines Übernahmeangebots im folgenden Beitrag genauer angeschaut.**

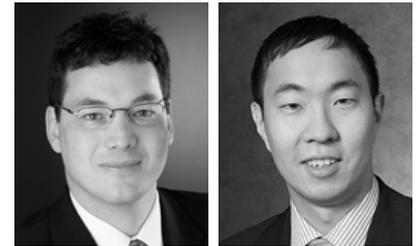
Als Fairness Opinions werden Stellungnahmen von Investmentbanken oder eines sonstigen unabhängigen Gutachters in Bezug auf die wirtschaftliche Angemessenheit der Konditionen einer bestimmten Transaktion bezeichnet. Im Zusammenhang mit Übernahmeangeboten unter dem WpÜG ist maßgeblicher Anknüpfungspunkt der Fairness Opinions die Beurteilung der wirtschaftlichen Angemessenheit des von der Bietergesellschaft an die Aktionäre der Zielgesellschaft angebotenen Preises. Auftraggeber und gleichzeitig direkte Adressaten der Fairness Opinions sind in aller Regel der Vorstand und/oder Aufsichtsrat der Zielgesellschaft. Diese haben gegenüber ihren Aktionären eine begründete Stellungnahme zum jeweiligen Angebot abzugeben, die insbesondere auch auf die „Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung“ eingehen muss.

## Inhalt und Verfahrensgrundsätze

Fairness Opinions bestehen in aller Regel aus zwei Bestandteilen: Opinion Letter und Valuation Memorandum. Der Opinion Letter als eigentliche Fairness Opinion beinhaltet zusammen mit einer kurzen Beschreibung der jeweiligen Transaktion und der für Zwecke der Erstellung der Fairness Opinion zugrunde gelegten Daten die Aussage über die wirtschaftliche Angemessenheit („fair from a financial point of view“) der geprüften wirtschaftlichen Verhältnisse, d. h. im übernahmerechtlichen Kontext die Art und Höhe der von der Bietergesellschaft den Aktionären für deren Aktien angebotenen Gegenleistung. Das Valuation Memorandum beinhaltet entsprechende Erläuterungen in Bezug auf das getroffene Opinion Statement, insbesondere unter Angabe der herangezogenen Daten, angewendeten Bewertungsmethoden, Zielvorstellungen der Hauptakteure der Transaktion und zugrunde gelegten Annahmen und Prämissen.

Dabei trifft der Opinion Letter keine Feststellung über die konkrete Höhe der vermeintlich angemessenen Gegenleistung, sondern besagt lediglich, ob sich die Höhe des Angebotspreises innerhalb einer angemessenen Bandbreite befindet oder sogar darüber liegt. Anders als beispielsweise bei Wertgutachten, deren Erstellung (meist durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) für eine Reihe umwandlungsrechtlicher Strukturmaßnahmen vorgesehen ist, dient die Fairness Opinion nicht der Verifizierung eines nach bestimmten Kriterien zu ermittelnden Wertverhältnisses. Vielmehr wird eine Aussage über die finanzielle Angemessenheit unter Berücksichtigung einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren im Sinne einer transaktions-spezifischen Gesamtbetrachtung bestimmt. Neben dem Einsatz

herkömmlicher Verfahren (oft auch in Kombination), insbesondere dem Discounted Cashflow-Verfahren, werden u. a. der aktuelle und historische Börsenkurs der Aktien der Zielgesellschaft und vergleichbarer Unternehmen sowie das generelle Marktumfeld berücksichtigt.



Wilhelm Reinhardt und Alexander Lentz  
Latham & Watkins

Die Einholung einer Fairness Opinion ist weder nach den besonderen Vorschriften des WpÜG noch nach den allgemeinen Bestimmungen des Aktiengesetzes vorgesehen. Maßgeblicher Hintergrund und Zweck für die Einholung einer Fairness Opinion aus Sicht der Zielgesellschaft ist die Schaffung einer adäquaten Informationsgrundlage, auf derer Vorstand und Aufsichtsrat ihre Stellungnahme nach § 27 WpÜG gegenüber den Aktionären abgeben. Besteht keine ausreichende Informationsgrundlage, muss diese notfalls unter Heranziehung externer Beratungsleistungen geschaffen werden. Im Kontext des § 27 WpÜG wird häufig die Situation bestehen, dass der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat nicht über den Grad an transaktions-spezifischem Know-how verfügt, das die Einholung einer Fairness Opinion jedenfalls überflüssig erscheinen lässt. Insbesondere verfügen Investmentbanken über weitreichende Kenntnisse des Marktes bei vergleichbaren Transaktionen und werden häufig eine fundiertere Einschätzung hinsichtlich kapitalmarktspezifischer Aspekte abgeben können. Vor diesem Hintergrund wird bei größeren Übernahmen regelmäßig die Einholung einer Fairness Opinion ratsam sein.

## Haftungsbeschränkungen

Fairness Opinions haben sich im übernahmerechtlichen Kontext mittlerweile etabliert. Die Einholung einer Fairness Opinion führt dabei aber keineswegs per se zu einem Haftungsausschluss für Vorstand und Aufsichtsrat. Man wird aber sagen können, dass die Einholung einer Fairness Opinion die Wahrscheinlichkeit einer potenziellen Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Abgabe der Stellungnahme nach § 27 WpÜG zumindest reduziert. Entscheidend für diese Frage ist neben der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Prüfungsauftrags, in welchem Umfang und mit welcher Intensität sich Vorstand und Aufsichtsrat mit den einzelnen Aspekten der Fairness Opinion auseinandergesetzt haben. ■

## Unternehmen sind bei Ausschreibungen stärker gefragt

**ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ** — Das **OLG Karlsruhe** hat kürzlich einer Bewerberin eine Entschädigung über gut 13 200 Euro zugesprochen, nachdem sich diese vergeblich auf eine Stellenanzeige „Geschäftsführer gesucht“ beworben hatte. Nach Ansicht des Gerichts war diese Stellenanzeige diskriminierend und verstieß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Eine Anzeige muss geschlechtsneutral formuliert sein und sich in ihrem Gesamtkontext sowohl an Frauen als auch an Männer richten. Das Wort „Geschäftsführer“ mag im Sprachgebrauch wie ein Oberbegriff verwendet werden; im Rahmen einer Stellenanzeige ist es aber eben nicht geschlechtsneutral.

Die Tatsache, dass das beklagte Unternehmen eine weibliche Bewerberin zum Vorstellungsgespräch geladen hatte, und auch die Behauptung, die Klägerin sei wegen mangelnder sonstiger Erfahrungen nicht eingeladen worden, konnten die Vermutung der geschlechtsbezogenen Benachteiligung nicht widerlegen. „Vielmehr hätte das Unternehmen nachweisen müssen, dass das Geschlecht der Klägerin bei der Auswahlentscheidung überhaupt keine Rolle gespielt hat“, so **Susanne Boller**, Fachanwältin für Arbeitsrecht bei **FPS Rechtsanwälte & Notare**. Auch die Tatsache, dass das beklagte Unternehmen die Anzeige nicht selbst formuliert, sondern hiermit einen externen Dritten beauftragt hatte, half dem Unternehmen nicht. Denn das Verhalten dieses Dritten wurde dem Unternehmen zugerechnet.

„Arbeitgebern sollte dieses Urteil eine Warnung sein“, so Boller weiter. „Auch und gerade dann, wenn Dritte mit der Stellenausschreibung beauftragt werden, muss der Arbeitgeber das Ausschreibungsverfahren dahingehend überwachen, dass es ordnungsgemäß verläuft und sich kein Verstoß gegen das AGG einschleicht.“ Dabei müsse sich der Arbeitgeber bewusst sein, dass sich der Schutz des AGG nicht nur auf Arbeitnehmer/-innen, sondern auch auf Selbständige und Organmitglieder wie Geschäftsführer/-innen und Vorstände erstreckt. „Dringend zu empfehlen ist eine schriftliche Dokumentation zur Auswahlentscheidung, um im Streitfall die entscheidenden Erwägungen für die getroffene Bewerberauswahl nachweisen zu können“, so Bollers Rat. „Hohe Entschädigungssummen, die die Gerichte bei Verstößen gegen das AGG zunehmend zur Abschreckung verhängen, sind so vermeidbar.“ ■

### TRANSFERMARKT

**Ashurst** und **Blake Dawson** haben Pläne zum Zusammenschluss ihrer Geschäfte in Asien und zur Fusion ihrer weltweiten Geschäftstätigkeiten bekanntgegeben. Firmieren soll die neue Sozietät unter dem Namen Ashurst. Durch den Zusammenschluss wollen die Kanzleien insbesondere ihre Expertise in den Bereichen Energie & Ressourcen, Infrastruktur und Finanzdienstleistungen bündeln und

ausbauen. In einem ersten Schritt werden die beiden Sozietäten nun ihre Praxen in Asien zusammenschließen. Dieser Schritt sowie die Umfirmierung der australischen Blake Dawson auf Ashurst sollen bis März 2012 erfolgen. Die vollständige Fusion hängt von einer weiteren Abstimmung der jeweiligen Partnerschaften ab. Sie wird voraussichtlich Anfang 2014 vollzogen. + + + **Heuking Kühn Lüer Wojtek** baut mit den **Clifford Chance**-Partnern **Klaus Weinand-Härer** und **Marc Scheunemann** ihre Steuerrechtspraxis aus. Scheunemann schließt sich zum 1.10.11 dem Düsseldorfer Büro als Partner an, Weinand-Härer stößt in gleicher Position zum 1.11.11 zum Frankfurter Team. Beide sollen am Ausbau des Steuerbereichs und insbesondere an den Schnittstellen M&A/Private Equity, Immobilien sowie Infrastruktur/Energie mitarbeiten. Scheunemann ist spezialisiert auf steueroptimierte Strukturierungen und Akquisitionen, Weinand-Härer verfügt u. a. über langjährige Erfahrung in der steuerlichen Konzeption strukturierter Finanzierungen und geschlossener Fonds. + + + Zum 24.9.11 hat **Patricia Nacimiento** als Partnerin die Verantwortung für die Litigation-Praxis am Frankfurter Standort von **Norton Rose** übernommen. Zuvor war sie bei **White & Case** tätig, wo sie den Bereich internationale Schiedsgerichtsbarkeit für den Standort Deutschland leitete. Nacimiento gehört in Deutschland zu den Experten im Bereich Litigation und hat sich durch entsprechende Veröffentlichungen in juristischen Handbüchern auch international einen Namen gemacht. + + + Die **Luther Rechtsweltsgesellschaft** verstärkt sich am Hamburger Standort zum 1.10.11 mit dem Seerechtler **Ulf-André Bertheau**. Mit Bertheau wechselt auch **Juliane Nass**. Beide kommen von der Sozietät **Cyrus Makowski**. Luther baut damit die Beratung der maritimen Wirtschaft als Teil der gesellschaftsrechtlichen Praxis weiter aus. Künftig werden Bertheau und Nass vor allem bei Schiffskäufen und -neubauten sowie der dazugehörigen Schiffsfinanzierung beratend tätig sein.

### DAS NEUESTE IN KÜRZE

— **Baker & McKenzie** hat **Volkswagen Leasing** als alleiniger Transaction Counsel bei einer öffentlichen ABS-Transaktion über 815,6 Mio. Euro beraten. Die Anleihen werden von **VCL Multi-Compartment** begeben und durch Autoleasingforderungen von VW besichert. Die Platzierung der Anleihen übernahm ein Bankenconsortium unter Führung der **HSBC** und der **WestLB**. Die Federführung der rechtlichen Beratung lag in den Händen von Partner **Dietmar Helms** (Banking & Finance, Frankfurt). Bereits zum wiederholten Mal hat Baker & McKenzie damit eine ABS-Transaktion im Automobilsektor begleitet, zu den regelmäßigen Mandanten zählen neben Volkswagen auch die **Porsche AG**, die **Mercedes Bank**, **BMW Leasing** sowie die **MAN Finance International**.

— **Cleary Gottlieb** hat mit einem Team um den Kölner Partner **Jürgen J. Sieger** und den Associate **Jan Eltzschig** (beide Corporate/M&A) die **Otto Wolf Gruppe** beim Verkauf ihrer Beteiligung am deutschen Hosting-Anbieter **Crossgate** begleitet. Käuferin ist das Softwareunternehmen **SAP**. Die Transaktion soll nach Genehmigung durch die zuständigen Kartellbehörden voraussichtlich im 4. Quartal abgeschlossen sein.